

RS OGH 1999/10/21 6Ob214/99k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1999

Norm

AktG §159 Abs4

BWG §102

Rechtssatz

1. Die Unabänderlichkeit des registrierten Kapitalerhöhungsbeschlusses dient dem Schutz der mit der Eintragung konkret bevorrechteten Umtauschrechte und Bezugsrechte der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen.

2. Ein in der Satzung vorgesehener Umtausch von Partizipationsscheinen in Aktien vermittelt den Partizipanten nur dann ein konkretes Umtauschrecht, wenn sämtliche der in § 102 Abs 1 Z 1-6 BWG vorgesehenen Festlegungen getroffen wurden. Das Fehlen näherer Angaben darüber, in welche Aktiengattung umgetauscht werden soll, sowie über die Ausübung und die Modalitäten des Umtauschrechtes hindern nicht nur die Ausübung dieses Rechtes sondern bereits dessen Einräumung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 214/99k
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 214/99k
Veröff: SZ 72/157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112787

Dokumentnummer

JJR_19991021_OGH0002_0060OB00214_99K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at